

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 19

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Sonntag, 12. Oktober 1946

Nr. 19

### Inhalt

Verordnung Nr. 142 des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats über die Volkszählung in Deutschland vom 20. Juli 1946 (Reg. Bl. der Militärregierung S. 58) sowie über Wohnungszählung 1946, vom 2. Oktober 1946. S. 219.

### Verordnung Nr. 142 des Staatsministeriums

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats über die Volkszählung in Deutschland vom 20. Juli 1946 (Reg. Bl. der Militärregierung S. 58) sowie über die Wohnungszählung 1946.  
Vom 2. Oktober 1946.

Auf Grund des Art. VI des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats über die Volkszählung in Deutschland vom 20. Juli 1946 (Reg. Bl. der Militärregierung S. 58) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die vom Alliierten Kontrollrat angeordnete Volks- und Berufszählung 1946 nach dem Stand vom 29. Oktober 1946, 24 Uhr, wird für Württemberg-Baden durch die Statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe vorbereitet und durchgeführt.

(2) Mit der Volks- und Berufszählung 1946 wird in Württemberg-Baden eine Wohnungszählung durchgeführt.

(3) Die unmittelbare Ausführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden.

#### § 2

Die Gemeinden bestellen die für die Durchführung und Erhebung notwendigen ehrenamtlichen Zähler. Das Amt des Zählers ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Gemeindeordnung.

#### § 3

Die Beamten und Angestellten des Staats, der Kreisverbände, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie die Studierenden und älteren Schüler der höheren Schulen u. ä. Anstalten sind zur Ausübung des Zähleramts im weitesten Umfang heranzuziehen.

#### § 4

(1) Damit möglichst vielen Beamten und Angestellten die Ausübung des Zähleramts möglich ist, wird am Mittwoch, den 30. Oktober 1946, nur Bereitschaftsdienst (Sonntagsdienst) gehalten, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Von der Bestimmung in Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) die Ministerien,
- b) die Behörden, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen,
- c) die uniformierte Landes-, Gemeinde- und Grenzpolizei,
- d) die Staatstheater,
- e) die Wetterwarten,
- f) die Landeshauptkassen in Stuttgart und in Karlsruhe,
- g) die Krankenhäuser und die Heilanstalten,
- h) die Staats- und Gemeindebetriebe,
- i) die Reichsbank und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

(3) Lehrer und Schüler der öffentlichen und der privaten Schulen und der sonstigen Bildungsanstalten einschließlich der Hochschulen, die zur Mitwirkung bei der Volks- und Berufszählung 1946 herangezogen werden, sind am 30. Oktober 1946 vom Dienst bzw. Unterricht befreit.

(4) Die Leiter der Behörden, öffentlichen Dienststellen, Schulen und Bildungsanstalten haben alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählerwerbung in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Die näheren Anordnungen treffen die Ministerien für ihren Geschäftsbereich.

#### § 5

Die mit der Zählung betrauten Personen, insbesondere die Zähler, sowie die Hauseigentümer und ihre Vertreter, sind gegen jedermann zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was über die



Persönlichkeit des einzelnen, sowie über die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangt. Sie dürfen diese Kenntnisse nicht zu anderen als den mit der Zählung verbundenen Zwecken verwenden.

## § 6

(1) Die Bearbeitung des Urmaterials, die Auswertung der Erhebung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sind Aufgabe der Statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen durch andere Stellen bedarf der Zustimmung der Statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe.

## § 7

Die für die Zählung in Württemberg-Baden weiter erforderlichen Anordnungen werden vom Innenministerium und von den Statistischen Landesämtern erlassen.

Stuttgart, den 2. Oktober 1946

## Das Staatsministerium:

|                    |               |
|--------------------|---------------|
| Dr. Reinhold Maier | Josef Beyerle |
| Fritz Ulrich       | Theodor Heuß  |
| Dr. Cahn-Garnier   | Kohl          |
| Otto Steinmayer    |               |